

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt wieder einige Aktivitäten des Gesetzgebers, über die wir in der Rubrik „News“ berichten. Außerdem stellen wir wie üblich in unserer Rechtsprechungsübersicht einige aktuelle Gerichtsentscheidungen vor.

Wir wünschen allen Lesern schöne und erholsame Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr!

Frankfurt/Main und Hamburg, im Dezember 2016
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w. a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Inhalt

[News](#)

[Aus der Rechtsprechung](#)

Loseblattwerk HK-BUR: Warum ich gerne damit arbeite!

**Susanne Graf-Oeschger, Gerold Oeschger,
Betreuungsbüro am See, Radolfzell am Bodensee**

"In über 20-jähriger Betreuungspraxis ist der HK-BUR ein unverzichtbarer Alltagsbegleiter. Seien es die an der Grundidee des Betreuungsrechts (und UN-BRK) orientierten Kommentierungen, seien es die praktischen Nachschlagewerke oder die zahlreichen Anregungen in den Formularen. Er hat schon viele Rechtsmittel für Klienten und für uns erfolgreich gestalten geholfen."

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als PDF lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentz. Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

News

ISG-Studie zu Qualität und Vergütung in der Betreuungsarbeit

Die im Auftrag des BMJV durch das **Institut für Sozialforschung (ISG)** durchgeführte **Studie zur Qualität in der Betreuungsarbeit und zur Vergütungssituation von Berufsbetreuern** wird zurzeit ausgewertet. Voraussichtlich im Frühjahr 2017 wird es dann eine Entscheidung über eine Erhöhung der Betreuervergütung geben.

Mit weitergehenden Entscheidungen – z. B. darüber, ob konkrete Anforderungen an die Eignung beruflich tätiger Betreuer in das Gesetz aufgenommen werden sollen – kann vermutlich erst in der kommenden Legislaturperiode gerechnet werden.

Teilnahme von einwilligungsunfähigen Menschen an fremdnützigen Arzneimittelstudien

Wir haben bereits über die Diskussion über eine Änderung des Arzneimittelgesetzes berichtet, nach der unter bestimmten Voraussetzungen auch die Teilnahme nicht einwilligungsfähiger Menschen an sogenannten „gruppennützigen Medikamentenprüfungen“ (damit sind Medikamentenprüfungen gemeint, von denen zwar die Gruppe aller an einer bestimmten Erkrankung leidenden Menschen profitieren kann, nicht aber der Teilnehmer selbst) ermöglicht werden soll.

Im November hat nun der Bundestag nach mehreren Anläufen einer solchen – umstrittenen - Regelung zugestimmt. Eine solche gruppennützige Forschung wird danach zulässig sein, sofern der Betreffende in noch einwilligungsfähigem Zustand seine Teilnahme ausdrücklich vorab in einer Patientenverfügung gestattet hat und der rechtliche Vertreter auf der Basis der Verfügung und nach umfassender ärztlicher Aufklärung in die konkrete klinische Prüfung einwilligt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Betroffene selbst sich vor Abfassung der Patientenverfügung ärztlich hat beraten lassen.

An Menschen, die wegen einer geistigen Behinderung von Geburt oder Kindheit an nicht einwilligungsfähig sind, ist eine gruppennützige klinische Prüfung auch weiterhin nicht möglich.

Beistandschaft in der Gesundheitsorge

Der Bundesrat hat im Oktober beschlossen, einen Entwurf für die von der Justizministerkonferenz vorgeschlagene gesetzliche Beistandschaft für Ehe- und Lebenspartner im Bereich der Gesundheitsorge in den Bundestag einzubringen.

Die betreffende BR-Drs (505/16 – Beschlussdrucksache) mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext kann von der [Internetseite des Bundesrats](#) heruntergeladen werden.

Inzwischen gibt es eine ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung

[\(BT-Drs 18/10485\)](#).

Die Bundesregierung sieht u. a. Gefahren, weil die Vertretungsmacht möglicherweise im Rechtsverkehr nicht akzeptiert werden würde (z. B. könnten Banken kaum nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die Vertretung vorliegen) und weil kaum erkannt werden könnte, ob ein Widerruf der Vertretungsmacht vorliegt.

Stattdessen wird eine verstärkte Werbung für Vorsorgevollmachten vorgeschlagen und allenfalls ein zeitlich eng begrenztes Notvertretungsrecht (für wenige Tage oder Wochen) für sinnvoll gehalten.

Aus der Rechtsprechung

OLG Karlsruhe Beschluss v. 28.10.2016 - 20 UF 81/15

Ein Beteiligter, der **im Gerichtsverfahren durch einen vom Betreuungsgericht wirksam bestellten Betreuer vertreten** wird, ist „nach Vorschrift der Gesetze“ vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die **Betreuung zu Unrecht angeordnet** wurde und die Betreuungsanordnung im betreuungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren später aufgehoben oder ihre Rechtswidrigkeit festgestellt wird (§ 62 FamFG). Eine Wiederaufnahme in Form der Nichtigkeitsklage gemäß § 579 I Nr 4 ZPO kann hierauf nicht gestützt werden.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht erkennt durchaus, dass es für den Betroffenen eine erhebliche Beeinträchtigung sein kann, wenn er sich die Handlungen eines zu Unrecht eingesetzten Betreuers zurechnen lassen muss. Das Gericht nimmt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vor und führt dazu u. a. aus:

„... Allerdings stellt die gerichtliche Bestellung eines Betreuers für die unter Betreuung gestellte Person einen gewichtigen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem Art 2 I GG – und im Fall fehlender Rechtmäßigkeit eine gewichtige Grundrechtsverletzung – dar (...). Zugleich wird einer Person, welche von einem zu Unrecht - wenn auch wirksam - bestellten Betreuer im Gerichtsverfahren vertreten wird, das rechtliche Gehör (Art 103 I GG) genommen. Denn wegen § 53 ZPO ist sie - selbst wenn sie noch prozessfähig sein sollte - daran gehindert, sich im Gerichtsverfahren wirksam selbst oder durch einen von ihr ausgewählten und bevollmächtigten Rechtsanwalt zu äußern.

Dem steht jedoch das ebenfalls als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Rechtssicherheit und namentlich das Interesse der Rechtssuchenden, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit abschließend geklärt werden (BVerfG NJW 1993, 1635; BVerfG NJW-RR 2010, 1063), gegenüber. Dem Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs und dem Gebot der Rechtssicherheit würde es widersprechen, wenn die auf einer wirksamen gerichtlichen Betreuungsanordnung beruhende, deshalb zunächst zweifellos wirksame, Vertretung des Betreuten nachträglich in ihrer Wirksamkeit kassiert würde. (...)“

Die Entscheidung reiht sich damit in die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema ein, nach der z. B. ein Berufsbetreuer für seine Tätigkeit auch dann eine Vergütung verlangen kann, wenn seine Bestellung später

durch das Beschwerdegericht wieder aufgehoben wird. Eine andere Handhabung würde im Übrigen auch weitere Probleme mit sich bringen, z. B. die Frage der persönlichen Haftung des Betreuers gem § 179 BGB für von ihm in vermeintlicher Stellvertretung getätigte Rechtsgeschäfte als sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht.

BGH Beschluss v. 12.10.2016 - XII ZB 246/16

a) Bei der Frage, ob vor der (erstmaligen) Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die **Vorführung des Betroffenen und deren zwangsweise Vollziehung** ausnahmsweise **unverhältnismäßig** ist, ist insbesondere die Bedeutung des Verfahrensgegenstands in den Blick zu nehmen (im Anschluss an Senatsbeschlüsse v 26.11.2014 XII ZB 405/14, FamRZ 2015, 485 und v 2.7.2014 XII ZB 120/14, FamRZ 2014, 1543).

b) Geht es um eine Betreuung, die weite Lebensbereiche des Betroffenen abdeckt, kommt die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit allenfalls dann in Betracht, wenn von der Vorführung und deren Durchsetzung negative Folgen erheblichen Ausmaßes für den Betroffenen zu erwarten wären, also insbesondere die sachverständig festgestellte Gefahr besteht, dass es durch die Vorführung zu erheblichen Nachteilen für die Gesundheit des Betroffenen käme.

Zum Volltext der Entscheidung auf der [Internetseite des BGH](#).

Redaktioneller Hinweis: Zu näheren Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Vorführung zum Zwecke der Anhörung s. HK-BUR/Bauer §§ 278, 34 FamFG Rn 148 ff.

BGH Beschluss v. 12.10.2016 - XII ZB 369/16

a) Zum **Rechtsschutzbedürfnis** für die Beschwerde des Betroffenen **gegen einen die Einrichtung einer Betreuung ablehnenden Beschluss**.

b) Gegen die Ablehnung der Betreuung ist dem Betroffenen unabhängig davon, ob er in erster Instanz mit einer Betreuung einverstanden war, die Beschwerde mit dem Ziel der Betreuerbestellung eröffnet.

Zum Volltext der Entscheidung auf der [Internetseite des BGH](#).

BGH Beschluss v. 26.10.2016 - XII ZB 622/15

Die **Voraussetzungen für eine Betreuung** nach § 1896 BGB können nicht aufgrund einer bloßen **Verdachtsdiagnose** des Sachverständigen festgestellt werden (im Anschluss an Senatsbeschluss v. 16. Mai 2012, XII ZB 584/11 FamRZ 2012, 1210).

Zum Volltext der Entscheidung auf der [Internetseite des BGH](#).

LG Neuruppin Beschluss v. 20.9.2016 - 5 T 80/16

Zur Vorlage von Kontoauszügen im Rahmen der **Rechnungslegung**.

Anmerkung der Redaktion: Es ist ein häufiger Streitpunkt zwischen Rechtspflegern und Betreuern, ob der Rechnungslegung Kontoauszüge im Original (in der Bankfiliale am Kontoauszugsdrucker erstellt) beigelegt

werden müssen oder ob die Vorlage online erhaltener Umsatzübersichten ausreicht.

Das LG ist in seiner Entscheidung zu einer „mittleren Lösung“ gelangt. Im Regelfall reicht danach die Vorlage von Ausdrucken der online erhaltenen Übersichten aus, die Vorlage der Originalauszüge kann aber verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Übersichten manipuliert wurden (was in dem entschiedenen Fall nicht gegeben war).

C.F. Müller GmbH
Waldhofer Straße 100
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/489-100
Fax: 06221/489-624

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf diesen [Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de .